

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1961

196/A.B.

zu 223/J

Anfragebeantwortung

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 28. Juni 1961 überreichte Anfrage der Abgeordneten Jonas und Genossen, betreffend die Zeitung der Lehrredaktion des Zeitungswissenschaftlichen Instituts der Universität Wien, hat Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l wie folgt beantwortet:

Bevor ich in die Darstellung des wahren Sachverhaltes eingehe, muss ich den Interpellanten zunächst folgendes entgegenhalten: Laut einleitender Begründung der Anfrage gibt der Lehrbeauftragte des Zeitungswissenschaftlichen Instituts der Universität Wien, Chefredakteur des "Kurier", Dr. Hugo Portisch, in dem Kurs "Lehrredaktion" den Studenten "anscheinend nicht nur sein journalistisches Können weiter, sondern auch seine politischen Ansichten, was besonders deutlich eine Glosse auf Seite 3, die sich in ungehöriger Form gegen den Vizekanzler Dr. Pittermann richtet, beweist." Diese Begründung fußt also nach ihrer eigenen einleitenden Aussage nur auf einem Anschein. Gleichwohl wird dann im selben Satz von den Interpellanten behauptet, dass die Glosse auf Seite 3 die Weitergabe politischer Ansichten durch Dr. Portisch an die Studenten "besonders deutlich beweist." In dieser überraschenden Beweisführung liegt eine unzulässige petitio principii, indem mit Vorwegnahme des erst zu Beweisenden unbekümmert von der Tat und dem Täter, das sind die Glosse auf Seite 3 und ihr Verfasser, der sie mit seinem Namen gezeichnet hatte, ein kühner Schluss auf den Anstifter gezogen wird.

Ich vermisste jeden Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, dass Dr. Portisch in seinem Lehrkurs politische Ansichten tradiert. Demnach könnte ich mich darauf beschränken, die fragestellenden Abgeordneten einzuladen, mir vorerst zur Erhärting der Richtigkeit ihrer Behauptung auch Beweise zu liefern, ehe sie erwarten dürfen, dass ich in eine Prüfung der Zulässigkeit der von ihnen geforderten Massnahmen eingehe. Da aber solche Beweise nicht erbracht werden können, weil es nicht zutrifft, dass Dr. Portisch den Hörern seine politischen Ansichten weitergibt, will ich die Interpellanten nicht unnütz bemühen, sondern die Angelegenheit sofort der gebührenden Beendigung zuführen.

Der Kurs "Lehrredaktion" am Zeitungswissenschaftlichen Institut der Universität Wien besteht seit zwei Jahren und wird von Dr. Portisch als Lehrbeauftragter abgehalten. In den vier Semestern seines Bestandes wurde der Kurs durchschnittlich von 50 Hörern bzw. Hörerinnen frequentiert. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, dass unter den Frequentanten verschiedene weltanschauliche und politische Richtungen vertreten sind. Dr. Portisch hat konsequent auf die

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1961

Überparteilichkeit und Objektivität des Kurses grössten Wert gelegt, was auch von den Studenten stets anerkannt worden ist. Würde Dr. Portisch jemals versucht haben, in seiner Lehrveranstaltung seine politischen Ansichten anzubieten, dann wären darüber aus Hörerkreisen bestimmt Mitteilungen an politische Parteien ergangen und diese hätten nicht gezögert, Proteste anzu bringen. Aber nichts dergleichen ist geschehen, weil eben kein Grund dazu gegeben war. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob es mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Lehrfreiheit vereinbar wäre, einem Hochschullehrer zu verbieten, dass er bei Ausübung seiner Lehrtätigkeit das Politische in Anschlag bringt. Ich erinnere an die Lehrtätigkeit Mengers, Bernatziks, Tandlers und vieler anderer Grossen.

Am Ende des zweijährigen Kurses wurde von Dr. Portisch die Prüfungsaufgabe gestellt, und dazu den Studenten gesagt, dass sie ihre Arbeit vollkommen frei und ganz in jenem Sinn halten können, den sie für ihre künftige Berufspraxis für richtig halten.

Die Prüfungsaufgabe lautete: Es ist eine 12 Seiten umfassende Zeitung herzustellen. Als einzige Richtlinie für ihren Inhalt und ihre Gestaltung hatte Dr. Portisch bloss die auf den einzelnen Seiten der Zeitung zu erscheinenden Rubriken festgelegt. So lautete der Auftrag für die Seite 3, eine innerpolitische Seite mit allen innerpolitischen Meldungen des Tages, den dafür notwendigen Illustrationen und auch Stellungnahmen herzustellen. Sohin war es ganz allein den Studenten überlassen, die Meldungen, Kommentare und Glossen zu schreiben, sie zu redigieren, einzurichten, zum Druck zu befördern, zu umbrechen, zu korrigieren und zu revidieren. Dr. Portisch selbst hat keine Vorzensur ausgeübt. Auch die Unterlassung der Zensur von oben her gehört zum Wesen der modernen Journalistik. Ihm wurde von der Druckerei erst das fertige Endprodukt vorgelegt. Dies der wahre Sachverhalt.

Darnach sehe ich keinen Anlass, im Sinne der Interpellation einzuschreiten. Im übrigen müssen die Interpellanten zu ihrem Begehrn dahin aufgeklärt werden, dass es dem Unterrichtsminister gar nicht zusteht, einen Hochschullehrer, ob er nun Lehrkanzel- und Institutsvorstand oder blass Lehrbeauftragter ist, auf allfällige Entgleisungen von Hörern aufmerksam zu machen oder ihm gar Belehrungen zu erteilen, wie die von den Interpellanten geforderte Belehrung, dass die Verspottung irgendeiner Person keinen Beweis für das Können eines Journalisten darstellt. So wenig ich über die Qualität einer Prüfungsarbeit an die Adresse eines Hochschullehrers amtlich meine Ansicht äussern darf, weil die Beurteilung des Könnens eines Kandidaten zu

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1961

dem gerade vom Unterrichtsminister zu respektierenden autonomen Wirkungsbereich der Hochschule gehört, so sehr möchte ich wünschen, dass die von den Interpellanten mit Recht vertretene Meinung allerorts und vor allem auch in der politischen Journalistik stets und rigoros Beachtung finden möge.

Obwohl ich also aus den dargelegten Gründen den Forderungen der Interpellation nicht entsprechen kann, mag doch den Interpellanten die Mitteilung zur Befriedigung gereichen, dass Dr. Portisch bereits eine Woche vor der gegenständlichen Interpellation in einer während der letzten Kursstunden durchgeführten Blattkritik vor allen seinen Hörern die einseitige politische Orientierung der Seite 3 der Zeitung kritisiert und die beanstandete Glosse als schlecht geschrieben und nicht fundiert bezeichnet hatte.

Zum Abschluss kann ich es mir nicht versagen, noch eine Betrachtung anzustellen, deren Aktualität durch die vorliegende Interpellation neuerdings manifestiert wird. Einerseits beklagt man in politischen Kreisen allenthalben mit Recht, dass sich unsere Jugend, und nicht nur diese, sondern auch breite Schichten älterer Generationen, politisch weitgehendst uninteressiert zeigen. Auf die Gründe dieses Desinteresses braucht hier nicht eingegangen zu werden. Andererseits beweist gerade die vorliegende Anfrage, dass man auch in unserem verfassungsrechtlich höchsten politischen Forum geneigt ist, sehr kritisch zu reagieren, wenn es sich um eine Kundgebung handelt, die zwar politisches Interesse der Jugend beweist - gerade bei den Studenten der Zeitungswissenschaften darf und muss solches Interesse wohl vorhanden sein -, aber gegen die politische Orientierung der Fragesteller gerichtet ist. Ferner: Einerseits erblicken die Interpellanten in der fraglichen Glosse eine Entgleisung. Andererseits ist mir bis zur Stunde nicht bekannt geworden, dass bei denselben Interpellanten etwa auch jener Zeitungsartikel im führenden Organ der SPÖ vom 20. Juli 1961 Anstoss erregt hätte, in welchem mir unter Bezugnahme auf eine amtliche Verlautbarung des Bundesministeriums für Unterricht "Verdächtigung" und "offene Beleidigung" des Professorenkollegiums der juridischen Fakultät Wien vorgeworfen wird, und dies, obwohl alle Öffentlichkeit und auch die "Arbeiter-Zeitung" derselben amtlichen Verlautbarung die darin ausdrücklich getroffene Feststellung entnehmen konnten, dass mir der Tatbestand, dessen Verlautbarung durch das Bundesministerium für Unterricht die "Arbeiter-Zeitung" als "Verdächtigung" und "Beleidigung" brandmarkt, amtlich zur Kenntnis gebracht wurde! Die Frage ist berechtigt: Kann die verantwortliche Redaktion einer Zeitung, obendrein des führenden Blattes einer Regierungspartei, noch sorgloser und unverantwortlicher vorgehen, als es in diesem Fall geschehen ist? Was die Interpellanten in dem

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1961

einen Fall mit der vollen Publizitätswirkung einer parlamentarischen Interpellation tadeln, das wurde im anderen Fall trotz qualifizierterer Verwerflichkeit des Tatbestandes von denselben Interpellanten bisher mit Stillschweigen hingenommen. Was man zutiefst beklagen muss, sind nicht gelegentliche Entgleisungen der Jugend, sondern die schlechten Beispiele solcher, die der Jugend als Vorbild dienen sollten. Nicht in den Hörsälen unserer Hochschulen lernt die Jugend beklagenswerte Praktiken politischer Auseinandersetzungen, sie lernt sie vielmehr aus der Praxis auf der öffentlichen Bühne der politischen Arena. Was der Student und jugendliche Verfasser der kritisierten Glosse getan und beabsichtigt haben mag, ist abzulehnen. Man muss dem jungen Mann aber zugutehalten, dass er als ein Hänschen blass nachzuahmen versuchte, was ihm von irgendeinem Hans allzu häufig vorexerziert wurde. Sollte ich mit dieser offenen Stellungnahme einen Beitrag dazu leisten können, dass sich in den unvermeidlichen Auseinandersetzungen weltanschaulich, gesellschaftlich und wirtschaftlich verschieden orientierter Gruppen die Respektierung der Fairness mehr, als das zur Zeit bedauerlicherweise der Fall ist, durchsetzt, bin ich gerne bereit, den allfälligen Vorwurf auf mich zu nehmen, dass ich mit dieser Interpellationsbeantwortung mehr beantwortet habe, als die Interpellanten von mir wissen wollten und erwartet haben mögen.

-.-.-.-.-